

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER JURISTEN
Baden-Württemberg

PRESSEMITTEILUNG

27. September 2014

CDU-Juristen gegen Spaltung der Rechtsanwaltschaft

Der LACDJ Baden-Württemberg fordert vom Bund eine Korrektur der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten

Mit drei bedeutenden Entscheidungen hat das oberste deutsche Sozialgericht jüngst entschieden, dass Syndikusanwälte keinen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht haben (Bundessozialgericht, Urteile vom 3. April 2014, B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 3/14 R). Die Entscheidungen haben weitreichende negative Auswirkungen:

Die Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI läuft künftig für Rechtsanwälte, die als ständige Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Angestelltenverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber stehen (Syndikusanwälte), leer.

Dadurch werden Unternehmens- und Verbandsanwälte ohne Not erheblich finanziell belastet, weil sie fortan sowohl Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als auch zur berufsständischen Versorgung entrichten müssen. Dies führt gleichwohl nicht zum Aufbau einer soliden Altersvorsorge, sondern erschwert „geschlossene“ bzw. lineare Versicherungsbiographien, insbesondere beim Wechsel eines Rechtsanwalts von der freien Advokatur in ein Wirtschaftsunternehmen bzw. in einen Verband oder auch umgekehrt beim Wechsel eines Syndikusanwalts in eine Anwalts-

kanzlei. Dies kann mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden sein, denen kein entsprechender versicherungsrechtlicher Mehrwert gegenübersteht. Auch die Arbeitgeber werden überdies finanziell zusätzlich belastet.

Darüber hinaus schwächt die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung die Durchlässigkeit der unterschiedlichen Berufsfelder und verhindert den begrüßenswerten Wechsel von Unternehmens-/Verbandsanwälten in die freie Advokatur und umgekehrt. Sowohl die Wirtschaft bzw. die Verbände als auch die Rechtsanwaltskanzleien sind aber auf die praktischen Erfahrungen der jeweils anderen Berufsgruppe angewiesen. Der Wettbewerb um die besten juristischen Köpfe darf nicht behindert werden, er muss vielmehr gefördert werden!

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung zu einer nicht zu rechtfertigenden „Zwei-Klassen-Anwaltschaft“ sowie zu einer Abkehr vom bewährten Berufsbild des Einheitsjuristen.

Die nunmehrige Auslegung des rentenrechtlichen Befreiungsrechts durch das Bundessozialgericht entspricht nicht mehr dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers (Vermeidung von Doppelpflichtversicherungen, Aufbau „geschlossener“ Versorgungssysteme) bzw. geht in ihrer Auswirkung deutlich darüber hinaus. Auch legt das Bundessozialgericht ein antiquiertes Verständnis des Rechtsanwaltsberufs zugrunde, das mit den heutigen Anschauungen und Erscheinungsformen dieses Berufsbildes nicht mehr übereinstimmt.

Der LACDJ Baden-Württemberg fordert den Bundesgesetzgeber daher auf, diese Rechtsprechung zu korrigieren. Erforderlich ist eine tragfähige, sachgerechte rechtliche Regelung, mit der die dargelegten Einwände ausgeräumt werden.

Es sollte namentlich überlegt werden, den rentenrechtlichen Befreiungsanspruch bereits dann eingreifen zu lassen, wenn die Beschäftigung eines Rechtsanwalts bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber keinen Tatbestand erfüllt, der eine Versagung der Anwaltszulassung, die Rücknahme der Zulassung oder ihren Widerruf rechtfertigt. Ein zugelassener Rechtsanwalt hätte damit einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für jede Beschäfti-

gung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet (so noch Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Februar 2013, L 11 R 2182/11).

Alternativ könnte auch die bisher in der Praxis angewandte und von Teilen der Instanzgerichte übernommene sog. Vier-Kriterien-Theorie (dazu Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Januar 2013, L 2 R 2671/12) kodifiziert werden.

Hinweis:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) lautet:

„(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.“

Der LACDJ unterstützt und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Im LACDJ findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen im Land wieder.